



333

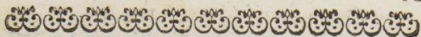
ZU

He

33

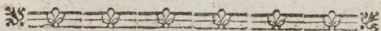
D

feinen
die Ar
Dama
gion
ihre
wea



Von dem
Churpfälzischen
zum Besten der Nothleidenden
gestifteten
DAMENORDEN
der
Heil. ELISABETH.

Errichtet im Jahr 1766.



Dieser Damenorden hat sein Daseyn von der Durchlauchtigen Churfürstinn von der Pfalz Elisabetha Augusta, und seinen Namen von der Mildthätigkeit gegen die Armen erhalten. Er wird nur solchen Damen verliehen die der Catholischen Religion zugethan, und im Stande sind, sowohl ihren, oder wenn sie verheyrathet oder Wittwen sind, ihres Ehemannes Adel mit sech-

zehen Ahnen zu erweisen. Die Anzahl derselben wird, ausser den Fürstinnen des dassigen Churhauses und anderer Altfürstlicher Häuser, auf die Obristhofmeisterinn, und sämtliche Hofdamen, sodenn aber auf 6. verehlichte oder verwittibte Damen eingeschränket; über welche also bestimmte Anzahl, ausser in dem Fall einer Erledigung, keine Dame, wer sie auch immer seyn mag, in den Orden aufgenommen wird.

Die Aufnahme in den Orden aber geschiehet allein auf Ostern, oder auf das Fest der Heil. Elisabeth; da gesammte Ordensdamen verbunden sind, auf solchen letztbenannten Tag nebst Anhörung einer Heil. Messe nach Vermögens - Umständen, Allomosen auszutheilen.

Das Ordenszeichen besteht, aus einem weisgeschmelzten Kreutz, mit dem Bildniss der Heil. Elisabeth, wie sie Ihre Mildthätigkeit gegen die Arme ausübet, auf der einen Seite, auf der andern aber den Namenszug der Churfürstin nebst einem über dem Kreutz schwebenden Churhute, habend.

Dieses wird von den Ordensdamen auf der linken Brust an einem blauen rotheingefassten Bande getragen, und darf keine Dame ohne dasselbe öffentlich bey jedesmaliger Straffe eines

eines Ducatens erscheinen. Jede Ordensdame hat bey ihrer Aufnahme dem Schatzmeister des Ordens vier Ducaten zu erlegen. Nach dem Absterben einer Ordensdame muß das Ordenszeichen an den Schatzmeister zurück gesandt werden, und alle übrige Ordensdamen sind verbunden zwey Heil. Messen für die Abgestorbene lesen zu lassen; Die Churfürstin aber als Ordensstifterinn läßt in solchem Falle ein hohes Seelenamt halten, welchem gesammte bey dem Hoflager sich befindende Ordensdamen beyzuwohnen schuldig sind. Wofern eine Ordensdame, das Ordenszeichen verliehren sollte, hat sich selbige alsobald ein anderes auf eigene Kosten anzuschaffen.

Die Ernennung der Ordensbeamten, der Secretarien und Schatzmeister sowohl, als die Anweisung zu ihren Dienstverrichtungen behält sich die Churfürstl. Stifterinn vor, wie nicht weniger auch die Macht und Freyheit diese Ihre Ordenssatzungen nach Gutbefinden, zum Besten und zu der Aufnahme des Ordens zu verbessern, zu vermehren, und zu verändern.

Vermög einer Bulle Pabsts Clemens XIII. wurden diesem Orden der Heil. Elisabeth verschiedene Gnaden und Ablässe verliehen, und ihm zugestanden, daß die Ordensdamen un-

ter ihrer jederzeitigen Durchlauchtigsten Großmeisterinn, in den Kirchen und sonst sich einfinden, dem Gottesdienst beywohnen, und in Processionen einhergehen dürfen.

Ferner genehmigen Ihre Heiligkeit, alle Versammlungen und Verordnungen, die zur Aufnahme gedachten Ordens gemacht werden, und ertheilen allen und jeden Ordens-Damen, an dem Tage ihrer Aufnahme, wenn sie reumüthig beichten und communieieren, ingleichem in der letzten Sterbestund, nach reumüthiger Beicht und verrichteter Communion, oder wenn dieses nicht mehr geschehen können, nach Anrufung des Namens Jesu, mit dem Munde, oder da auch dieses nicht mehr möglich gewesen, nur mit inbrünstiger Herzens-Andacht, vollkommenen Ablass.

Weiter erlangen gesammte Ordensdamen und zwar die aus dem Fürstenstande einmal in jedem Monath, die Adelige aber des Jahrs fünfmal vollkommenen Ablass, wenn sie nach abgelegter reumüthiger Beicht, und empfangener Heil. Communion, in der zur Ordens-Andacht zur Zeit gewiedmeten Kirche oder Kapelle, das gewöhnliche Gebeth für Einigkeit aller Fürsten, Ausrentung der Ketzerereyen, und Aufnahm und Erhöhung der

Kathol.

Kathol. Kirche verrichtet werden. Ferner erhalten sämmtliche Ordensdamen hundert Tage Ablass, so oft sie ein Werk christlicher Liebe oder der Andacht verrichten, und endlich erhalten nicht allein sämmtliche Ordensdamen, sondern auch alle und jede Christglaubige vollkommenen Ablass, die an dem Hauptfeste des Ordens, oder dem Feste der Heil. Elisabeth den 19. Nov. von der ersten Vesper des vorhergehenden Tages bis zu Niedergang der Sonnen gemeldten Festes die Ordenskirche oder Kapelle andächtig besuchen, und nach vorher geschehener Beicht und Communion zu oben gemeldeter Meinung der katholischen Kirche inbrünstig beten werden.





Register

der Ritterorden.

<i>Der Röm. Kaif. und Kaiserl. Königl. Maria Theresiaorden</i>	- - - -	Blat 5
<i>Der Russischkaiserliche Kriegsorden des Heil. Georgs.</i>	- - - - -	Bl. 49
<i>Der Königl. Dänische Mathildisorden.</i>		Bl. 57
<i>Der Churfürstliche Militarorden des Heil. Heinrichs.</i>	- - - - -	Bl. 59
<i>Der Churfürstliche Löwenritterorden.</i>		Bl. 69
<i>Der Churfürstliche St. Elisabethsorden.</i>		Bl. 75





l.
Bl. 4

Bl. 47
Bl. 57

Bl. 59

Bl. 69

Bl. 75